

Vertretungskonzept der

KGS Am Buschweg

Stand: Dezember 2025

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen	2
2.	Allgemeine Grundsätze	2
3.	Regelung des Vertretungsunterrichts	3
4.	Unterrichtssituation der Schule	3
5.	Das Vertretungskonzept der Schule	4
6.	Kurzfristiger Vertretungsbedarf	5
7.	Vertretungsmaterial	6
8.	Längerfristiger Vertretungsbedarf	6
9.	Distanzlernen	7

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 3.4.2 ADO „Mehrarbeit“ und § 78a LBG ist jede Lehrkraft zu Mehrarbeit im Sinne von „Unterrichtstätigkeit“, also Vertretungsunterricht verpflichtet. Weitere Hinweise finden sich u.a. in §§ 10 und 11 der ADO (BASS 21-02 Nr.4) und im Rd.Erl. v. 20.6.02 (BASS 11-11 Nr.2.2), der VO zu § 93 (2) SchulG (BASS 11-11 Nr.1) sowie dem „Mehrarbeitserlass“ v. 11.6.79 (BASS 21-22 Nr.21). Ebenso sind die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes und der einschlägigen Bestimmungen der Rechte von teilzeitbeschäftigte (siehe Entwurf der Teilzeitvereinbarungen der GEP vom Mai 2018) und schwerbehinderten Lehrkräften zu berücksichtigen. Ausgenommen vom Vertretungsunterricht sind Vertretungslehrkräfte, Schwangere und schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen.

BASS § 15: (1) Wer gehindert ist, weinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angaben des Grundes zu benachrichtigen.

(2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamtinnen oder Beamten länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 62 Absatz 1 LBG, § 5 Absatz 1 EntgFG).

2. Allgemeine Grundsätze

Jede Vertretungsregelung unterliegt der Verpflichtung,

- sowohl für einen – entsprechend den personellen Ressourcen – möglichst ungekürzten Unterricht für die Schülerinnen und Schüler zu sorgen,
- als auch jede unnötige Mehrbelastung einzelner Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden,
- den Unterricht möglichst fachbezogen in der aktuellen Unterrichtsreihe fortzuführen. Dies setzt das Bereitstellen von Vertretungsmaterial bei geplanter Absenz voraus.

3. Regelung des Vertretungsunterrichts

3.1. Meldung von Absenzen

3.1.1 Krankmeldung

Jede Lehrkraft meldet sich so früh wie möglich, spätestens bis 7 Uhr für den Tag unter der Nummer 0151-59070385 (SL) krank.

Ab dem 4. Krankheitstag muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Dieses bitte im Original im Sekretariat einreichen.

3.1.2 Freistellung vom Unterricht

Eine Lehrkraft kann aus folgenden Gründen auf Antrag vom Unterricht befreit werden:

- Pädagogische Gründe
- Fortbildung
- Unterrichtsgang
- Schulinterne dienstliche Verpflichtung
- Externe dienstliche Verpflichtung
- Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung
 - § 25-27 zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten
 - § 33 aus persönlichen Gründen

In allen Fällen soll ein Antragsformular, wenn möglich mindestens 5 Tage vorher, bei der Schulleitung eingereicht werden, damit der Vertretungsunterricht längerfristig geplant werden kann.

4. Unterrichtssituation der Schule

Die KGS Am Buschweg ist eine Grundschule mit 13 Klassen und 12 OGS-Gruppen. Die Kollegen und Kolleginnen eines Jahrgangs arbeiten im Team zusammen, d.h. in regelmäßig stattfindenden

Teamtreffen werden genaue Absprachen über die Unterrichtsinhalte getroffen. Bei optimaler Stellenbesetzung finden einzelne Wochenstunden in den Klassen im Team, d.h. in Doppelbesetzung statt. Die 2-3 Büffelstunden (je nach Jahrgangsstufe) finden ebenfalls in Doppelbesetzung mit einem/r OGS-Mitarbeiter/in statt. Des Weiteren gibt es verschiedene DaZ- und LRS-Fördergruppen, sowie Knobelgruppen in Jahrgang 3 und 4. Drei Sonderpädagog*innen unterstützen in den Klassen, arbeiten in Kleingruppen und betreuen täglich in der 3./4. Stunde jeweils zu zweit das Lernstudio.

5. Das Vertretungskonzept der Schule

Leider lässt es sich im normalen Schulalltag nicht vermeiden, dass Kolleginnen und Kollegen kurzfristig oder auch längerfristig erkranken, bzw. aus verschiedensten Gründen vom Unterricht freigestellt werden.

Damit in solchen Fällen kein Unterricht ausfällt, hat die Schule ein Vertretungskonzept erstellt, dass sowohl den erzieherischen als auch den fachlichen Erfordernissen gerecht wird.

Zu Beginn jeden Schuljahres muss für jede Klasse vom Klassenlehrer ein Aufteilplan erstellt werden, in dem jeder Schüler/ jede Schülerin einer anderen Klasse zugeordnet wird, so dass, falls keine Vertretungslehrkraft zur Verfügung steht, die Schülerinnen und Schüler mit Aufgaben zum selbstständigen Lernen in den Unterricht einer anderen Klasse gehen. Dieser Plan muss in jeder Klasse aushängen, so dass jede Lehrkraft in der Lage ist die Kinder in die Aufteilklassen zu schicken. Jede Klasse einen einen Übersichtsplan, um zu wissen, welche Kinder aus welcher Klasse bei einer Aufteilung in der Klasse ankommen müssen. Bei Stundenplanänderungen oder Änderung der Schülerzahl in einer Klasse, muss der Aufteilplan aktualisiert werden. Auch für die OGS-Zeit gibt es in jeder Gruppe einen Aufteilplan, falls zu viele Mitarbeiter*innen krank sind.

6. Kurzfristiger Vertretungsbedarf

Bei Vertretungsbedarf wird immer versucht Unterrichtsausfall zu vermeiden. Daher werden zuerst die Doppelbesetzungen aufgelöst. Die Kolleginnen und Kollegen unterrichten dann nach den Vorgaben der Klassen- bzw. Fachlehrkraft oder des Parallelkollegens.

Die regelmäßig stattfindenden Teamtreffen ermöglichen eine genaue Information aller Mitglieder eines Teams untereinander, so dass im Falle einer Erkrankung die anderen Mitglieder über die Unterrichtsinhalte informiert sind und Material zur Verfügung stellen können.

Als zweite Maßnahme werden die Fördergruppen aufgelöst, so dass die entsprechende Lehrkraft in einer Klasse vertreten kann. Hiervon sind die Sonderpädagogen zunächst ausgeschlossen.

Steht keine Lehrkraft zur Vertretung für eine Klasse zur Verfügung, verfahren wir folgendermaßen:

- ✓ Die Kinder werden auf die einzelnen Klassen aufgeteilt.
- ✓ Die Erstklässler werden noch nicht aufgeteilt. Fehlt die Lehrkraft des 1. Schuljahres, übernimmt eine andere Lehrkraft die 1. Klasse und die Klasse aus dem anderen Schuljahr wird aufgeteilt.
- ✓ Es werden keine Kinder auf das 1. Schuljahr aufgeteilt.
- ✓ Die aufgeteilten Kinder arbeiten selbständig an vorgegebenen Unterrichtsmaterialien (Arbeitsblätter, Freiarbeitsmaterial, Büffelmappen, Arbeitsheften,...)

Erst nach dieser Maßnahme werden auch Sonderpädagogen zur Vertretung eingesetzt, sollte weiterer Vertretungsbedarf bestehen.

In Ausnahmefällen betreut eine Lehrkraft zwei Klassen, wenn diese räumlich nebeneinander liegen.

Der/Die erkrankte Kollege/Kollegin sollte folgende Informationen an die Schulleitung/stellvertretende Schulleitung geben:

- ✓ Anzahl der Stunden, die vertreten werden müssen
- ✓ Aufsichten
- ✓ Unterrichtsinhalte
- ✓ Materialbeschaffung

Weiterhin sollte eine Benachrichtigung der Teamkollegin/des Teamkollegen mit Absprachen für die folgenden Tage erfolgen.

7. Vertretungsmaterial

Die erkrankte Lehrkraft informiert, wenn möglich, über Unterrichtsinhalte und Materialbeschaffung. Bei längerer Fehlzeit übernimmt die Teamkollegin/ der Teamkollege der Parallelklasse die Organisation des Vertretungsmaterials.

Wird eine Lehrkraft vom Unterricht freigestellt, z.B. für eine Fortbildung, müssen vorab der Vertretungslehrkraft Unterrichtsinhalte genannt und Material zur Verfügung gestellt werden.

8. Längerfristiger Vertretungsbedarf

Bei längerfristigem Vertretungsbedarf wird zuerst versucht eine Kollegin/ein Kollege aus dem Pool der Vertretungskräfte anzufordern. Da es aber oft an mehreren Schulen Bedarfe für Vertretungen gibt, ist dies nicht immer möglich.

Eine weitere Möglichkeit ist die Ausschreibung einer Vertretungsstelle nach Rücksprache mit dem

Schulamt, wenn es die Haushaltslage zulässt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Vertretung durch Mehrarbeit im Kollegium.

Sollte keine der o.a. Möglichkeiten greifen, wird der Stundenplan so abgeändert, dass der Unterrichtsausfall auf alle Klassen gleichmäßig verteilt wird (minimale Unterrichtsversorgung, Wegfall der Team- und Förderstunden,.....).

9. Distanzunterricht

Wenn der Fall eintritt, dass jegliche Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft wurde – Auflösung von Doppelbesetzungen; Auflösung von Fördergruppen, Klassen aufteilen, Einsatz der Sonderpädagogen für Vertretungssituationen, Mitbetreuung einer Klasse – müssen einzelne Klassen zu Hause bleiben und ins Distanzlernen gehen. Darüber wird das Schulamt informiert.

Die Schülerinnen und Schüler bekommen Aufgaben, in der Regeln durch ihren Lernplan in Deutsch und Mathematik, die sie zu Hause erledigen müssen.

Die Vertretung wird so organisiert, dass, wenn möglich, nur Klassen aus dem 4. Jahrgang ins Distanzlernen gehen müssen. Sollte das Distanzlernen über mehrere Tage notwendig sein, wird dies durch ein roulierendes System auf die Klassen verteilt.

Die Eltern werden so früh wie möglich über das Distanzlernen informiert. Für Kinder, für die keine familiäre Betreuung möglich ist, wird eine Notgruppe zur Verfügung gestellt.